



Erste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung

für den

Masterstudiengang General Management

- Nicht-konsekutiver Studiengang -

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

(1. ÄSa - PrüfO-GMM)

vom 6. Oktober 2009

Auf der Grundlage von §§ 32, 34 und 36 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375, 377), hat die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig - im Folgenden HTWK Leipzig - die folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management (PrüfO-GMM) erlassen.

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management (PrüfO-GMM) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der HTWK Leipzig vom 24. Juli 2007 wird wie folgt geändert:

1.) Zu § 5

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„ § 5 Zulassung zu Prüfungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist die Immatrikulation im nichtkonsekutiven Masterstudiengang General Management der HTWK Leipzig. Die Regelungen in Absatz 6 bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung zu einer Modulprüfung kann an den Nachweis bestimmter Prüfungsvorleistungen gebunden sein, die sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ergeben.

(3) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt, ausgenommen der Fälle des Absatzes 5, von Amts wegen, und zwar in der Regel in dem Aushang mit den Prüfungsterminen (§ 4 Absatz 2). Die Zulassung ist zu verweigern,

- a) wenn die Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Modulprüfung nicht erbracht wurden,
- b) wenn der Prüfling in dem gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat,
- c) in den sonst im Sächsischen Hochschulgesetz oder dieser Prüfungsordnung bestimmten Fällen.

(4) Der nach § 9 der Immatrikulationsordnung der HTWK Leipzig (ImmaO) beurlaubte Student ist berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. Er hat sich gemäß Absatz 5 Satz 2 schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden.

(5) Die Studenten sind zu allen Erstprüfungen sowie für alle Nach- und Wiederholungsprüfungen, für die sie zugelassen sind, automatisch angemeldet, es sei denn, sie sind beurlaubt oder befinden sich in der Praxisphase. Eine Anmeldung ist dagegen erforderlich für Freiver suche (§ 13) sowie für Prüfungen während eines Urlaubssemesters oder während der Praxisphase; die Anmeldung muss vor Ablauf der bekannt gemachten Anmeldefrist (§ 4 Abs. 2) im Prüfungsamt vorliegen.

(6) Die Zulassung von Wahlfachhörern (§ 4 Abs. 6 ImmaO) und Externen im Sinne des § 37 Abs. 2 SächsHSG zu Modulprüfungen ist gemäß den Regeln der ImmaO möglich. Über den schriftlich beim Prüfungsamt zu stellenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Der Student kann sich von Modulprüfungen oder selbstständigen Teilen von Modulprüfungen in der bekannt gemachten Abmeldefrist abmelden.

(8) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit ergeben sich aus § 19 Abs. 3.“

2.) Zu § 10

§ 10 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 wird bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang (ECTS-Grad) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

Anteil der Studenten, welche die Masterprüfung bestanden haben	ECTS-Grad
die besten 10 %	A
die nächsten 25 %	B
die nächsten 30 %	C
die nächsten 25 %	D
die nächsten 10 %	E

Grundlage der Berechnung von ECTS-Graden bilden die Abschlussnoten der Studenten des Masterstudiengangs General Management, die in den letzten drei abgeschlossenen Studienjahren ihr Studium beendet haben. Stehen als Berechnungsgrundlage weniger als 20 Abschlussnoten zur Verfügung, werden keine ECTS-Grade vergeben. ECTS-Grade können auch bei Vorliegen von weniger als drei abgeschlossenen Studienjahren vergeben werden, wenn aus den vorhandenen Studienjahren mindestens 20 Abschlussnoten verfügbar sind.“

3.) Zu § 14

§ 14 wird wie folgt gefasst:

„ § 14

Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen oder Teile hiervon können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Erstprüfung wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden. Für Prüfungsvorleistungen gilt § 10 Absatz 4 Satz 2.

Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder einzelner nicht bestandener Teile einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. § 13 (Freiversuch) bleibt unberührt. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus mehreren Teilen, so sind alle nicht bestandenen Prüfungsteile zu wiederholen. Bestandene Prüfungsteile dürfen, abgesehen von den Fällen des § 13, nicht wiederholt werden.

(3) Eine zweite Wiederholung von Modulprüfungen oder Teilen hiervon (Zweite Wiederholungsprüfung) ist möglich. Sie ist dem Studenten auf Antrag zu gewähren. Der Antrag muss schriftlich spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt eingehen. Erfolgte die Ergebnisbekanntgabe in der vorlesungsfreien Zeit, genügt der Antragsingang innerhalb der ersten zwei Wochen des Lehrveranstaltungsbetriebs im Folgesemester. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin zulässig. Eine weitere Wiederholungsprüfung findet nicht statt.“

4.) Zu § 19

§ 19 Absatz 7 wird aufgehoben.

5.) Zur Anlage der Prüfungsordnung - Prüfungsplan

Die Anlage zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) für den Masterstudiengang General Management (PrüfO-GMM) wird neu gefasst und gilt erstmals für Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 2009/2010 aufnehmen. Die neue Fassung der Anlage zur Prüfungsordnung (Prüfungsplan) ist dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management (PrüfO-GMM) wurde am 3. August 2009 vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Dem Senat lag diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 zur Stellungnahme vor. Das Rektorat der HTWK Leipzig hat diese Änderungssatzung durch Beschluss vom 6. Oktober 2009 genehmigt.

2) Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management (PrüfO-GMM) tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der HTWK Leipzig in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt am Tag nach der Ausfertigung dieser Änderungssatzung durch den Rektor der HTWK Leipzig.

Leipzig, den 6. Oktober 2009

Der Rektor

der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Prof. Dr.-Ing. H. Milke

Anlage zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang General Management: Prüfungsplan

Modulgruppen-Nr.	Modulgruppe	Modul-Nr. ¹	Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsvorleistung (-en) ²	Prüfungsleistung ³
1	Management-Grundlagen sowie gesamtwirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen					
		1.1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensplanspiel	5	PVS + PVH mit PVR	PG (PK + PP)
		1.1.2	Externe Rechnungslegung und Bilanzmanagement	5	PVK	PG (PK + PR mit PP)
		1.1.3	Kostenrechnung und Kostenmanagement	5		PK
		1.1.4	Quantitative Methoden der Wirtschaftswissenschaften	5		PK
		1.1.5	Volkswirtschaftslehre	5		PK
		1.1.6	Wirtschaftsrecht	5		PK
2	Management von Wertschöpfungs-, Finanz- und Informationsprozessen					
		2.2.1	Produktions- und Logistikmanagement	5	PVP	PK
		2.2.2	Marketing	5	PVP	PK
		2.2.3	Steuerlehre und Prüfungswesen	5		PK
		2.2.4	Controlling und Strategisches Management	5		PG (PK + PH mit PP)
		2.3.1	Investitions- und Finanzmanagement	5	PVR	PK
		2.3.2	Informationsmanagement	5		PK
3	Berufsfeldbezogene Vertiefung sowie Führungs- und Anwendungskompetenz					
		3.2.5	Personalmanagement und Führung	5	PVR	PK
		3.0 (3.01 – 3.34 (ohne 3.25))	Wahlpflichtfach (bestehend aus Modulen von Masterstudiengängen verschiedener Fakultäten der HTWK)	15	PG Abhängig von den gewählten Wahlpflichtmodulen (siehe Modulbeschreibungen und Prüfo der betreffenden Masterstudiengänge ⁴)	
		3.3.5	Projektstudium (Praxisphase und Projektarbeit)	10 ⁵	PVPH	PA
4	Mastermodul					
		4.4.1	Masterarbeit / Masterseminar / Kolloquium	30	PVP	PG (Masterarbeit + PM)

¹ Die erste Ziffer bezeichnet die Modulgruppe, die zweite die empfohlene Semesterlage, die dritte die laufende Nummer der Prüfung im entsprechenden Semester. Eine Ausnahme stellen das Wahlpflichtfach sowie die Wahlpflichtmodule dar, bei denen nach Angabe der Modulgruppe eine fortlaufende Nummerierung erfolgt.

² Legende: Siehe § 6 Abs. 2.

³ Legende: Siehe § 6 Abs. 1; PG – generierte Note; die Dauer der Prüfungsleistung Klausur (PK) beträgt 90 Minuten. Der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung der PH/PVH, PR/PVR/PP und PM ist den einzelnen Modulbeschreibungen unter der Rubrik Arbeitslast zu entnehmen.

⁴ Masterstudiengänge: Betriebswirtschaft (BWM), Elektrotechnik und Informationstechnik (EIM), Maschinenbau (MBM) sowie Bauingenieurwesen - Schwerpunkt Bauwirtschaft/Baubetrieb (BIM).

⁵ Bei der Berechnung der Gesamtnote geht die Projektarbeit nur mit einem Gewicht entsprechend 5 ECTS-Punkten ein.